



C(Extr.)/32/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 17. Februar 2015

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

Genf

DER RAT

Zweiunddreißigste außerordentliche Tagung Genf, 27. März 2015

ANNAHME VON DOKUMENTEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Auskünfte zu folgenden Dokumenten zu erteilen, um deren Annahme der Rat auf seiner zweiunddreißigsten außerordentlichen Tagung am 27. März 2013 in Genf ersucht wird.

- | | |
|----------------|---|
| UPOV/INF/4/4 | Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV (Überarbeitung) (Dokument C(Extr.)/32/4) |
| UPOV/INF/15/3 | Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen und über die Erteilung von Auskünften zur Erleichterung der Zusammenarbeit (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/15/3 Draft 2) |
| UPOV/INF-EXN/7 | Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Dokument UPOV/INF-EXN/7 Draft 1) |

UPOV/INF/4/4: Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV (Überarbeitung) (Dokument C(Extr.)/32/4, Anlage)

2. Am 21. Oktober 2010 nahm der Rat die „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV“ (Dokument UPOV/INF/4/1) an, die anschließend am 30. März 2012 (Dokument UPOV/INF/4/2) und am 22. März 2013 (Dokument UPOV/INF/4/3) überarbeitet wurde. In Dokument UPOV/INF/4/2, Absatz 2, heißt es:

„2. Vorbehaltlich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, und der WIPO/UPOV-Vereinbarung, legt dieses Dokument die Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV auf der Grundlage der ‚Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)‘ dar, die von den Versammlungen der Mitgliedstaaten der WIPO auf ihrer dreiundvierzigsten Sitzungsreihe vom 24. September bis 3. Oktober 2007 in Genf gebilligt wurde (Dokument A/43/13, Absätze 256 bis 261) und ab 1. Januar 2008 anwendbar ist, sowie am 1. Oktober 2009, am 1. Januar 2010, am 1. Oktober 2010, am 5. Oktober 2011 und am 9. Oktober 2012 geändert wurde mit den hierin vorgenommenen Anpassungen gemäß:

- a) den Änderungen im Einklang mit dem Grundsatz der entsprechenden Anwendung („mutatis mutandis“), und
- b) den vom Rat der UPOV mit dem Generaldirektor der WIPO vereinbarten Ausnahmen und Ergänzungen.

Der in diesem Text hervorgehobene Wortlaut zeigt die Änderungen am Text der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der WIPO in Einklang mit a) und b) oben an.“

3. Infolge der am 30. September 2014 in Genf angenommenen Änderungen an der Finanzordnung und ihren Durchführungsbestimmungen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) (http://www.wipo.int/about-wipo/en/pdf/wipo_financial_regulations.pdf) wird der Rat ersucht, die zur Überarbeitung des Dokuments UPOV/INF/4/3 „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV“ (Dokument UPOV/INF/4/4) vorgeschlagenen Änderungen, wie in der Anlage dieses Dokuments dargelegt, zu prüfen.

4. Dem Rat wird auf seiner zweiunddreißigsten außerordentlichen Tagung Bericht über die Entschlüsse des Beratenden Ausschusses auf seiner neunundachtzigsten Tagung am 27. März 2015 in Genf bezüglich der Vorschläge zur Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/3 erstattet werden (vergleiche Dokument C(Extr.)/32/5 „Bericht der Präsidentin über die Arbeiten der neunundachtzigsten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuss ausgearbeitet hat“).

5. Der Rat wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/4 „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV“ (Dokument UPOV/INF/4/4) auf der Grundlage der Änderungen an Dokument UPOV/INF/4/3, wie in der Anlage dieses Dokuments dargelegt, anzunehmen.

UPOV/INF/15/3: Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen und über die Erteilung von Auskünften zur Erleichterung der Zusammenarbeit (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF/15/3 Draft 2)

6. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) stimmte auf seiner siebzigsten Tagung am 13. Oktober 2014 in Genf den Vorschlägen zur Überarbeitung des Wortlauts von Dokument UPOV/INF/15/2 „Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen“ und daß eine überarbeitete Version dieses Dokuments (Dokument UPOV/INF/15/3 Draft 2) dem Rat auf seiner zweiunddreißigsten außerordentlichen Tagung zur Annahme vorgelegt werden solle, zu.

7. Der Rat wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF/15 „Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen und über die Erteilung von Auskünften zur Erleichterung der Zusammenarbeit“ (Dokument UPOV/INF/15/3) auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF/15/3 Draft 2 anzunehmen.

UPOV/INF-EXN/7: Liste der INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe (Überarbeitung) (Dokument UPOV/INF-EXN/7 Draft 1)

8. In Verbindung mit den Informationsdokumenten, um deren Annahme der Rat auf seiner zweiunddreißigsten außerordentlichen Tagung ersucht werden wird, und in Einklang mit dem Ansatz zur Aktualisierung von zuvor vom Rat angenommenen Dokumenten¹ wird vorgeschlagen, Dokument UPOV/INF-EXN/7 „Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF-EXN/7 Draft 1 anzunehmen.

¹ Der Beratende Ausschuss befürwortete auf seiner einundachtzigsten Tagung folgenden Ansatz zur Aktualisierung von zuvor vom Rat angenommenen Dokumenten bei Bedarf (vergleiche Dokument C(Extr.)/28/4 „Bericht“, Absatz 11):

“i) dem Rat wird ein Dokument mit den einzelnen Änderungsvorschlägen des zu aktualisierenden Dokuments unterbreitet, nicht jedoch eine vollständige revidierte Fassung dieses Dokuments. Der Rat wird ersucht werden, die überarbeitete Fassung des Dokuments aufgrund der einzelnen Änderungen anzunehmen, und das Verbandsbüro erstellt und veröffentlicht das auf dieser Grundlage überarbeitete Dokument;

“ii) dem Rat wird in Verbindung mit dem Dokument des Rates, das die einzelnen Änderungen des zu aktualisierenden Dokuments enthält, ein Informationsdokument vorgelegt, das wie das Dokument „Liste der TGP-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument TGP/0/3) gestaltet ist und das die jüngsten Angaben und Daten der Informationsdokumente enthält (zum Beispiel INF- und EXN-Dokumente).”

9. *Der Rat wird ersucht, die Überarbeitung von Dokument UPOV/INF-EXN „Liste der INF-EXN-Dokumente und Datum der jüngsten Ausgabe“ (Dokument UPOV/INF-EXN/7) auf der Grundlage von Dokument UPOV/INF EXN/7 Draft 1 anzunehmen.*

[Anlage folgt]

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN AN DOKUMENT UPOV/INF/4/3:
FINANZORDNUNG UND IHRE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER UPOV

Anmerkung

Der markierte Wortlaut in diesem Dokument gibt die Änderungen an dem Wortlaut der ‚Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der WIPO‘ (vergleiche Absatz 2 des Hauptdokuments) an.

Durchgestrichener Wortlaut gibt eine **Streichung des Wortlauts** aus Dokument UPOV/INF/4/3 an.

Unterstrichener Wortlaut gibt eine **Ergänzung des Wortlauts** aus Dokument UPOV/INF/4/3 an.

Die Fußnoten werden im veröffentlichten Dokument beibehalten.

Die Endnoten sind Hintergrundinformationen für die Prüfung dieses Entwurfs und werden im endgültigen, veröffentlichten Dokument nicht erscheinen.

2. Vorbehaltlich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, und der WIPO/UPOV-Vereinbarung, legt dieses Dokument die Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV auf der Grundlage der „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)“ dar, die von den Versammlungen der Mitgliedstaaten der WIPO auf ihrer dreiundvierzigsten Sitzungsreihe vom 24. September bis 3. Oktober 2007 in Genf gebilligt wurde (Dokument A/43/13, Absätze 256 bis 261) und ab dem 1. Januar 2008 anwendbar ist und am 1. Oktober 2009, am 1. Januar 2010, am 1. Oktober 2010, am 5. Oktober 2011 ~~und~~, am 9. Oktober 2012, am 26. August 2014 und am 30. September 2014 geändert wurde gemäß:

- a) den Änderungen im Einklang mit dem Grundsatz der entsprechenden Anwendung („mutatis mutandis“), und
- b) den vom Rat der UPOV mit dem Generaldirektor der WIPO vereinbarten Ausnahmen und Ergänzungen.

Der in diesem Text hervorgehobene Wortlaut zeigt die Änderungen am Text der Finanzordnung und ihren Durchführungsbestimmungen der WIPO in Einklang mit a) und b) oben an.

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen

Durchführungsbestimmung 101.3

Im Sinne dieser Finanzordnung sind:

[...]

k) „Bediensteter“ ~~eine von~~ ein Mitarbeiter der UPOV oder gegebenenfalls der WIPO, der eine mit einem befristeten Vertrag, Dauervertrag, unbefristeten Vertrag oder Zeitvertrag eingestellte Person ist, deren Beschäftigungsverhältnis bei der UPOV oder gegebenenfalls bei der WIPO durch die Personalordnung und ihre Durchführungsbestimmungen geregelt wird;

[...]

ABSCHNITT 2: PROGRAMM UND HAUSHALTSPLAN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 105.1

Überprüfung und Billigung

Regel 2.8

Der Rat nimmt nach Prüfung des Entwurfs eines Programms und Haushaltsplans und der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses zu diesem das Programm und den Haushaltsplan für die folgende Rechnungsperiode an. Werden das Programm und der Haushaltsplan nicht vor Beginn der folgenden Rechnungsperiode angenommen, entspricht die Ermächtigung des Generalsekretärs, Verpflichtungen einzugehen und Zahlungen zu leisten, weiterhin den genehmigten Haushaltsmitteln der vorhergehenden Rechnungsperiode.

ABSCHNITT 4: VERWAHRUNG DER MITTEL

A. INTERNE KONTEN

Treuhandfonds und Sonderkonten

Durchführungsbestimmung 104.1

a) Errichtung, Zweck und Höchstbeträge der Treuhandfonds und der Sonderkonten werden vom Leiter des Rechnungswesens der WIPO im Auftrag des Generalsekretärs gebilligt. Der Leiter des Rechnungswesens der WIPO ist befugt, auf Treuhandfonds und Sonderkonten eine Gebühr in Rechnung zu stellen. Diese Gebühr wird für die Rückerstattung aller oder eines Teils der von der UPOV für die Einrichtung und Verwaltung der Treuhandfonds und Sonderkonten aufgewandten Kosten verwendet. Alle direkten Kosten für die Umsetzung der von den Treuhandfonds und Sonderkonten finanzierten Programme werden dem entsprechenden Treuhandfonds und Sonderkonto belastet.

b) Der Leiter des Rechnungswesens der WIPO kann die Ermächtigung zur Verwendung von freiwilligen Beiträgen bis zu dem Betrag der erhaltenen Barbeträge erteilen.

Barvorschüsse

Durchführungsbestimmung 104.6

a) ~~Vorschüsse aus Nebenkassen und aus der Hauptkasse~~ können nur von den zu diesem Zweck vom Leiter des Rechnungswesens der WIPO bevollmächtigten Bediensteten und nur an die von ihm benannten Bediensteten geleistet werden.

b) Die dafür vorgesehenen Konten werden nach einem System des festen Kassenbestandes geführt; Betrag und Zweck jedes Vorschusses werden vom Leiter des Rechnungswesens der WIPO bestimmt.

c) Der Leiter des Rechnungswesens der WIPO kann sonstige Barvorschüsse billigen, die nach der Finanzordnung und ihren Durchführungsbestimmungen und den Finanzanweisungen des Leiters des Rechnungswesens der WIPO zulässig sind oder die er ansonsten schriftlich genehmigt.

C. KAPITALANLAGEN

Verluste

Durchführungsbestimmung 104.13

Anlageverluste müssen dem Leiter des Rechnungswesens der WIPO unverzüglich gemeldet werden. Der Leiter des Rechnungswesens der WIPO kann die Abschreibung von Anlageverlusten genehmigen. Eine zusammenfassende Übersicht über etwaige Anlageverluste wird dem Externen Revisor innerhalb von drei Monaten nach Ende jedes Kalenderjahres der Rechnungsperiode vorgelegt.

ABSCHNITT 5: VERWENDUNG DER MITTEL

B. VORAUSVERPFLICHTUNGEN, VERPFLICHTUNGEN UND AUSGABEN

Billigkeitszahlungen

Regel 5.10

Der Generalsekretär kann Billigkeitszahlungen leisten, die als im Interesse der UPOV liegend erachtet werden, sofern eine zusammenfassende Übersicht über diese Zahlungen für das Kalenderjahr in die Jahresabschlüsse der UPOV aufgenommen wird. Eine Billigkeitszahlung ist eine Zahlung, bei der keine gesetzliche Haftung gegeben ist, eine moralische Verpflichtung eine solche Zahlung jedoch erwünscht macht. Der Gesamtbetrag dieser Zahlungen übersteigt in einem gegebenen Zeitraum nicht ~~50 000~~ 5 000 Schweizer Franken.¹

C. BESCHAFFUNG

Allgemeine Grundsätze

Regel 5.11

~~a) Die Beschaffungsaufgaben umfassen alle für den Erwerb durch Kauf, Miete oder sonstige geeignete Mittel von Gütern, einschließlich Produkten und Immobilien, und für den Erwerb von Dienstleistungen, einschließlich Bauarbeiten, erforderlichen Maßnahmen. Im Sinne dieser Finanzordnung wird die Beschaffung nicht so angesehen, daß sie sich auf den Erwerb von Dienstleistungen bezieht, die im Rahmen der Beschäftigungsverträge erbracht werden, und auf Dienstleistungen, die im Rahmen externer nichtgewerblicher Beratungsverträge geleistet werden.~~ Folgende allgemeinen Grundsätze werden gebührend berücksichtigt:

- a) i) Optimales Preis-Leistungsverhältnis.
- b) ii) Wirksamer und umfassender Wettbewerb um die Auftragsvergabe.
- c) iii) Fairneß, Integrität und Transparenz des Beschaffungsprozesses.
- d) vi) Interessen der UPOV.
- e) v) Umsichtige ~~Geschäfts~~ Beschaffungspraxis.

~~f) Der Erwerb von Gütern und/oder Dienstleistungen erfolgt aufgrund eines förmlichen Auftragsvergabeverfahrens. Die Bewerbungsverfahren können offiziell und/oder inoffiziell sein.~~

~~g) Sofern nicht anders vorgeschrieben, erfolgen die Ausschreibungen über öffentliche Bekanntgabe.~~

(b) Der Erwerb von Gütern und/oder Dienstleistungen erfolgt aufgrund von förmlichen Auftragsvergabeverfahren. Die Bewerbungsverfahren können offiziell und/oder inoffiziell sein. Sofern nicht anders vorgeschrieben, erfolgen die Ausschreibungen über öffentliche Bekanntgabe. Auftragsvergabeverfahren und Bewerbungsverfahren werden in einer von dem Generaldirektor der WIPO erlassenen Amtsanweisung festgelegt.

Zusammenarbeit

Durchführungsbestimmung 105.13

Die UPOV kann zur Erfüllung ihres Beschaffungsbedarfs mit der WIPO und anderen zwischenstaatlichen Organisationen ~~des Systems der Vereinten Nationen mit ähnlichen Beschaffungsverfahren~~ zusammenarbeiten, indem sie zu diesem Zweck gegebenenfalls Vereinbarungen schließt. Diese Zusammenarbeit kann die Durchführung gemeinsamer Beschaffungsmaßnahmen oder den Abschluß eines Vertrags durch die UPOV aufgrund einer Beschaffungsentscheidung der WIPO oder einer anderen ~~Sonderorganisation der Vereinten Nationen~~ zwischenstaatlichen Organisation oder ein Gesuch der UPOV an die WIPO oder eine andere ~~Sonderorganisation der Vereinten Nationen~~ zwischenstaatliche Organisation um Durchführung der Beschaffungsaktivitäten in ihrem Auftrag umfassen.

Beschaffungsverfahren

Durchführungsbestimmung 105.16

a) Eine Verpflichtung kann aus einer eingegangenen einmaligen Bestellanforderung oder aus einer Reihe ähnlicher Bestellanforderungen erwachsen, die während der Laufzeit oder des Kalenderjahres eingingen und bearbeitet wurden, und umfaßt alle Verträge und/oder Bestellungen für den Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen. Der HLOP der WIPO, oder die Bediensteten, an die er die damit verbundene Befugnis delegiert, ermittelt, ob die Bestellanforderungen in Zusammenhang stehen, und trifft die entsprechende Beschaffungsmaßnahme.

b) Für Verträge ohne feste Laufzeit oder zu verlängernde Verträge wird die Höhe der Verpflichtung aufgrund einer angenommenen Vertragsdauer von ~~drei Jahren~~ einem Jahr ab dem Datum, ab dem die Leistung zu erbringen ist, bestimmt.

Durchführungsbestimmung 105.17

Der HLOP Generaldirektor der WIPO legt mittels Verwaltungsamtsanweisung die Schwellenbeträge fest für i) den direkten Erwerb, ii) das formlose Preisanfrageverfahren, iii) begrenzte Ausschreibungen und iv) öffentliche internationale Ausschreibungen. Er legt ferner den Schwellenbetrag fest, über dem die Bewertung des WIPO-CRC eingeholt werden muß.

Durchführungsbestimmung 105.18

Der HLOP der WIPO kann ~~nach Bedarf~~ mit Beratung des WIPO-CRC, wenn dieser eine solche Beratung für erforderlich erachtet, bestimmen, daß bei einer bestimmten Beschaffungsmaßnahme die Anwendung förmlicher oder formloser Ausschreibungsverfahren nicht im Interesse der UPOV liegt, wenn:

- a) kein Wettbewerbsmarkt für die Anforderung vorhanden ist, beispielsweise wenn ein Monopol besteht, die Preise gesetzlich oder durch Regierungsverordnung festgesetzt werden oder die Anforderung patentrechtlich geschützte Erzeugnisse oder Dienstleistungen betrifft;
- b) die Anforderung der Lieferant oder das Gut/die Dienstleistung standardisiert werden muß;
- c) der beabsichtigte Beschaffungsauftrag das Ergebnis aus einer Zusammenarbeit mit der WIPO oder anderen zwischenstaatlichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gemäß Durchführungsbestimmung 105.13 mit ähnlichen Beschaffungsverfahren entsteht;
- d) innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch ein Wettbewerbsverfahren Angebote für identische Erzeugnisse und Dienstleistungen eingeholt wurden und die angebotenen Preise und Bedingungen als wettbewerbsfähig bleibend angesehen werden;
- e) innerhalb eines angemessenen vorherigen Zeitraums eine förmliche Ausschreibung für identische Erzeugnisse und Dienstleistungen zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen führte;
- f) sich der beabsichtigte Beschaffungsauftrag auf den Erwerb oder die Miete von Immobilien bezieht und die Marktbedingungen einen wirksamen Wettbewerb nicht zulassen;
- g) der Beschaffungsauftrag dringlich ist (Zeitmangel aufgrund von versäumter Planung gilt nicht als dringlich);
- h) sich der beabsichtigte Beschaffungsauftrag auf Dienstleistungen bezieht, die nicht objektiv bewertet werden können;
- i) der HLOP der WIPO sonst feststellt, daß eine förmliche oder formlose Ausschreibung zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen führt.

Durchführungsbestimmung 105.21

Der HLOP Generaldirektor der WIPO legt mittels Verwaltungsamtsanweisung für jede Art von Ausschreibungsverfahren die Grundsätze und detaillierten Verfahren für die Vergabe von Beschaffungsaufträgen und/oder Bestellungen fest. Für das öffentliche internationale Ausschreibungsverfahren setzt der HLOP der WIPO ein Bewertungsteam ein.

Aufträge

Durchführungsbestimmung 105.22

Alle Beschaffungsmaßnahmen werden durch schriftliche Unterlagen geregelt. ~~Werden schriftliche Aufträge verwendet, geben sie mindestens folgende Informationen an (sofern anwendbar):~~

- ~~a) — Art der zu beschaffenden Erzeugnisse oder Dienstleistungen;~~
- ~~b) — die beschaffte Menge;~~
- ~~c) — den Auftragspreis oder den Preis je Einheit;~~
- ~~d) — den Zeitraum für den Auftrag;~~
- ~~e) — die vom Lieferanten zu erfüllenden Bedingungen, einschließlich der allgemeinen Bedingungen für Beschaffungsaufträge, der entsprechenden Strafmaßnahmen, Rechtsmittel und Garantieklauseln;~~
- ~~f) — Lieferbedingungen und Zahlungsmittel;~~
- ~~g) — Namen und Anschrift des Lieferanten;~~
- ~~h) — Bankangaben für die Zahlung.~~

D. VERWALTUNG DER VERMÖGENSWERTE

Ausschuß für Bestandsüberwachung

Durchführungsbestimmung 105.30

a) Der HLOP Generaldirektor der WIPO setzt mittels einer Amtsanweisung einen Ausschuß für Bestandsüberwachung der WIPO ein, ~~der ihm schriftliche Beratung über Verluste, Schäden oder sonstige Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Vermögenswerten der UPOV erteilt. Der HLOP der WIPO und~~ legt die Zusammensetzung und die Aufgabendefinition dieses Ausschusses, einschließlich der Verfahren zur Feststellung der Ursachen dieser Verluste, Schäden oder sonstiger Unregelmäßigkeiten und die gemäß den Durchführungsbestimmungen 105.31 und 105.32 zu treffenden Veräußerungsmaßnahmen ~~und gegebenenfalls des Umfang der Verantwortung eines Angestellten der UPOV oder einer sonstigen Partei für diese Verluste, Schäden oder sonstigen Unregelmäßigkeiten fest.~~

b) Der Ausschuß für Bestandsüberwachung der WIPO erteilt dem HLOP der WIPO schriftliche Beratung über Verluste, Schäden oder sonstige Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Vermögenswerten der UPOV. Ist die Beratung des Ausschusses für Bestandsüberwachung der WIPO für die UPOV erforderlich, darf keine endgültige Maßnahme in bezug auf Verluste, Schäden oder sonstige Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Vermögenswerten der UPOV getroffen werden, bevor diese Beratung erteilt ist. Entscheidet der HLOP der UPOV, die Beratung des Ausschusses nicht anzunehmen, legt er die Gründe für diese Entscheidung schriftlich nieder.

ABSCHNITT 6: RECHNUNGSFÜHRUNG

Finanzberichterstattung

Durchführungsbestimmung 106.12

a) Der Leiter des Rechnungswesens der WIPO erstellt den Finanzverwaltungsbericht gemäß Regel 6.3.6.6.

b) Innerhalb von acht Monaten nach Ende jeder Rechnungsperiode überreicht der Generalsekretär dem Rat den Finanzverwaltungsbericht gemäß Regel 6.3.6.6.

ABSCHNITT 8: EXTERNER REVISOR

Ernennung des externen Revisors

Regel 8.1

Der Externe Revisor der WIPO, der Rechnungshofpräsident (beziehungsweise ein Bediensteter² in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedsstaates der WIPO ist, wird von der Generalversammlung der WIPO in einem von der Versammlung der WIPO beschlossenen Verfahren ernannt. Ist der Externe Revisor der WIPO der Rechnungshofpräsident (beziehungsweise ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedsstaates der UPOV, so benennt der Rat den Externen Revisor der WIPO nach Einholung der Zustimmung als den Externen Revisor. Ist der Externe Revisor der WIPO der Rechnungshofpräsident (beziehungsweise ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedsstaates der WIPO, der kein Mitgliedsstaat der UPOV ist, so benennt der Rat nach Einholung der Zustimmung den Rechnungshofpräsidenten (beziehungsweise einen Bediensteten in vergleichbarer Stellung) eines UPOV-Mitgliedsstaates zum Externen Revisor.

Sonderprüfung

Regel 8.9

Der Externe Revisor kann zur Durchführung örtlicher oder besonderer Prüfungen oder zur Einsparung von Prüfungskosten die Dienste eines nationalen Rechnungshofspräsidenten (oder Inhaber einer vergleichbaren Position), anerkannter Wirtschaftsprüfer oder einer sonstigen Person oder Firma, die nach Ansicht des Externen Revisors dafür fachlich qualifiziert ist, in Anspruch nehmen.

[Ende der Anlage und des Dokuments]

ⁱ Regel 5.10 der Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der WIPO sieht eine Grenze von 50 000 Schweizer Franken vor. Es wird keine Änderung der derzeitigen Grenze von 5 000 Schweizer Franken in der Finanzordnung und ihren Durchführungsbestimmungen der UPOV vorgeschlagen.

² In der englischen Fassung dieses Dokuments wurde hier der Begriff 'officer' durch den Begriff 'official' ersetzt, was in der deutschen Fassung keiner Änderung bedarf, da sich an der Übersetzung mit 'Bediensteter' nichts ändert. Vergleiche auch Regel 8.9, in der 'officer' mit 'Inhaber' übersetzt ist, was ebenfalls keiner Änderung bedarf.